

# RS OGH 1975/6/10 10Os32/75, 13Os85/97 (13Os86/97)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1975

## Norm

StPO §308

StPO §309

StPO §328

## Rechtssatz

Der Schwurgerichtshof muß nicht alle Beweise zulassen, aus denen nur überhaupt auf irgend eine Art eine Schlußfolgerung in Ansehung der von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen gezogen werden könnte. Das Gesetz verlangt vielmehr eine Beweisaufnahme nur dann, wenn auf Grund einer gewissenhaften Würdigung der gegebenen Sachlage ein in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht ins Gewicht fallendes Ergebnis zu erwarten ist.

## Entscheidungstexte

- 10 Os 32/75

Entscheidungstext OGH 10.06.1975 10 Os 32/75

- 13 Os 85/97

Entscheidungstext OGH 09.07.1997 13 Os 85/97

Auch; Beisatz: Angesichts der sich auf Grund unmittelbarer Beweisergebnisse bietenden Sachlage ist durch die Aufnahme mittelbarer Beweise kein solches Ergebnis zu erwarten. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0100349

## Dokumentnummer

JJR\_19750610\_OGH0002\_0100OS00032\_7500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)